



Prüfung Strafrecht I FS 2022 – Musterlösung Aufgabe 2

Hinweis:

Definitionen, die bei verschiedenen Tatbeständen einschlägig waren, wurden nur einmal bepunktet. Dies gilt für die gesamte Klausur. Als Beispiel: Wurde der Vorsatz bei A richtig definiert, erhält man bei D für die erneute richtige Definition keine weiteren Punkte.

I. Strafbarkeit von A

Hinweis: Bezüglich der Strafbarkeit von A konnten insgesamt maximal 26 Punkte erreicht werden, inkl. Strukturpunkte.*

Hauptlösungsweg (versuchte Tötung verneint; schwere KöV bejaht)

1. Versuchte Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB (max. 7 Punkte)

A könnte sich der versuchten Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit einem Metallrohr auf den Kopf von Charles schlug.

1.1 Vorprüfung

Nichtvollendung des Delikts:

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt, weil Charles nicht gestorben ist.

Strafbarkeit des Versuchs:

Der Versuch der vorsätzlichen Tötung ist strafbar, da es sich um ein Verbrechen nach Art. 10 Abs. 2 StGB handelt (Art. 22 Abs. 1 StGB).

1.2 Tatbestand

Tatentschluss zur Begehung des Delikts:

Ein Tatentschluss ist gegeben, wenn der subjektive Tatbestand des jeweiligen Delikts vollständig erfüllt ist. Bei Art. 111 StGB ist demnach Vorsatz, die objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 111 zu erfüllen, erforderlich.

Vorsatz liegt vor, wenn der Täter bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale wissentlich und willentlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB handelt, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB).

Aus dem Sachverhalt sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass A die Tötung des Charles anstrebte, als er ihm mit dem Metallrohr auf den Kopf schlug. Er wollte diesem vielmehr «eine Abreibung» verpassen. Zu prüfen ist, ob A hierbei die Möglichkeit des Todes von Charles erkannte und in Kauf nahm – sprich, ob er mit Eventualvorsatz den Schlag ausführte. Der Umstand, dass es A lediglich darum ging, Charles eine Abreibung zu erteilen, spricht dafür, dass A davon ausging, dass Charles nicht zu Tode kommt. Obschon er ein gefährliches Tatobjekt verwendete und damit auf den Kopf von Charles schlug, vertraute A demnach darauf, dass der Todeserfolg ausbleibt.

Fazit: A hat keinen Tatentschluss gefasst, Charles zu töten und hat sich demnach nicht der versuchten Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.



2. Schwere Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1

A könnte sich der schweren Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit einem Metallrohr auf den Kopf von Charles schlug und dieser dadurch eine stark blutende Platzwunde erlitt.

Tatbestand und Rechtswidrigkeit: (max. 7 Punkte)

2.1 Objektiver Tatbestand

Taterfolg: Taterfolg der schweren Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 StGB ist eine lebensgefährliche Verletzung. Gemäss klarem Hinweis im Sachverhalt lag ein entsprechender Erfolg vor.

Tathandlung: A hat den Charles mit dem Metallrohr auf den Kopf geschlagen.

Kausalität: Weiter muss die Tathandlung kausal für den Erfolgseintritt sein. Dies ist vorliegend gegeben: Ohne den Schlag auf den Kopf durch A wäre Charles nicht verletzt worden (*conditio sine qua non*). Ein solcher Schlag ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung auch geeignet, den eingetretenen Erfolg, hier: die stark blutende Platzwunde, herbeizuführen.

Objektive Zurechnung: Es sind keine Anhaltspunkte für einen Ausschluss der objektiven Zurechnung ersichtlich; d.h. diese ist ebenfalls zu bejahen

Fazit: Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

2.2 Subjektiver Tatbestand

Subjektiv ist Vorsatz erforderlich. Vorsatz liegt vor, wenn der Täter bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale wissentlich und willentlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB handelt, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB)

Vorliegend wollte A dem Charles eine Abreibung verpassen und hat ihn dafür bewusst mit einem Metallrohr auf den Kopf geschlagen. Dabei liegt es im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung, dass durch ein solches Verhalten eine schwere Körperverletzung hervorgerufen werden kann. Da A fest auf den Kopf schlug, damit Charles die verdiente Abreibung auch ordentlich spürt, hat er die Möglichkeit des Erfolgseintritts, hier der lebensgefährlichen Verletzung, gekannt. Er handelt somit direkt vorsätzlich. Dass A 3.2 Promille BAK hatte, ändert nichts daran, dass er zumindest mit natürlichem Vorsatz handelte.

Fazit: Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

2.3 Rechtswidrigkeit

Es sind keine Hinweise auf Rechtfertigungsgründe ersichtlich. (Eine Kündigung wegen Betriebsschliessung ist zulässig. Insbesondere Notwehr scheidet aus.)

2.4 Schuld (max. 9.5 Punkte)

Schuldunfähigkeit i.S.v. Art. 19 Abs. 1 StGB

Zu prüfen ist, ob aufgrund der Alkoholisierung von A ein Schuldausschluss gemäss Art. 19 Abs. 1 StGB vorliegt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt ab einer Blutalkoholkonzentration von 3 Promille eine Schuldunfähigkeit als naheliegend. Dies ist jedoch eine blosser «Faustregel»; es müssen



weitere Hinweise bestehen, dass die Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit des Täters vollständig ausgeschlossen waren.

I.c. wies A zum Tatzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von 3.2 Promille auf. Ausserdem konnte er gemäss Sachverhalt kaum noch gerade gehen und hatte sichtlich Mühe, sich zu artikulieren. Ausserdem blieb er nach der Tat aufgrund des Rausches einfach regungslos liegen. Dies spricht dafür, dass insbesondere die Steuerungsfähigkeit von A ausgeschlossen war. A war zum Tatzeitpunkt demnach schuldunfähig i.S.v Art. 19 Abs. 1 StGB.

Vorsätzliche actio libera in causa gemäss Art. 19 Abs. 4 StGB: (Hinweis: Ausführungen zur fahrlässigen Alic wurden ebenfalls mit der maximalen Punktzahl bepunktet, falls die Ausführungen richtig und vollständig, d.h. sachgerecht und die Argumentation stringent waren. Insbesondere hatte die Prüfung der fahrlässige Alic i.V.m. Art 125 StGB und nicht mit Art. 122 StGB zu erfolgen. Weiter musste die vorsätzliche Alic mittels sachgerecht und stringenter Argumentation abgelehnt werden.)

Es ist allerdings fraglich, ob die Schuldunfähigkeit bewirkt, dass A das Vorsatzdelikt an Charles nicht vorgeworfen werden kann. So ist zu beachten, dass Art. 19 Abs. 1 StGB nicht anwendbar ist, wenn die Voraussetzungen von Art. 19 Abs. 4 StGB erfüllt sind, mithin eine sog. actio libera in causa (alic) vorliegt. Zunächst ist die sogenannte «vorsätzliche alic» zu prüfen. Diese setzt einen Doppelvorsatz, also einen Vorsatz hinsichtlich der Berauschung und hinsichtlich der späteren Tatbegehung, voraus.

Vorsatz bzgl. des Zustands der Schuldunfähigkeit:

Das Ziel von A war es, «seinen Kummer wegzuspülen». Er trank dabei bewusst Bier um Bier bis zu einer sehr starken Berauschung. Diesbezüglich musste er zumindest die Möglichkeit erkannt haben, dass dies seine Steuerungsfähigkeit beeinträchtigen bzw. ausschliessen kann. Trotzdem trinkt er sehr grosse Mengen, weshalb er den Zustand der Schuldunfähigkeit direkt vorsätzlich herbeiführte.

Vorsatz bzgl. der im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Tat:

Als A in die Bar ging, hatte er noch keinen Tatentschluss zu Art. 122 StGB. Im Sachverhalt sind keine Hinweise darauf ersichtlich, dass er Charles später verletzen möchte. Er berauscht sich vielmehr, um seinen Kummer wegzuspülen. Dabei war ihm allerdings «bewusst, dass er in betrunkenem Zustand schon mehrfach andere Personen angepöbelt und teilweise auch schwer verletzt hat.» Dementsprechend erkannte A die Möglichkeit einer späteren Tatbegehung im Zustand der Schuldunfähigkeit. Dass er trotzdem bis zu einer Blutalkoholkonzentration von 3.2 Promille Bier trank, ist als Gleichgültigkeit hinsichtlich der als möglich erkannten Tatbegehung und damit als Inkaufnahme der späteren Tatbegehung zu werten. A handelte damit zumindest eventualvorsätzlich hinsichtlich der späteren Tatbegehung, auch wenn das spätere Geschehen, hier Schlag auf den Kopf des Charles, zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkretisiert war.

Zwischenfazit: Es liegt eine vorsätzliche alic vor; gemäss Art. 19 Abs. 4 StGB ist demnach die Schuldunfähigkeit nach Art. 19 Abs. 1 StGB unbeachtlich.

Fazit: A hat sich der vorsätzlichen schweren Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

3. Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 StGB (max. 11 Punkte)

A könnte sich der Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 StGB strafbar gemacht haben, indem er Charles verletzte und ihm danach nicht half.

3.1 Objektiver Tatbestand

Angriffsobjekt: Das Opfer muss nach Art. 128 Abs. 1 1. Alt. eine Person sein, die durch den Täter verletzt wurde und dessen Hilfe bedarf. Dabei muss der Täter eine Beeinträchtigung am Körper oder an der Gesundheit verursacht haben, die mindestens als einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 StGB zu qualifizieren ist. Nach Art. 128 Abs. 1 2. Alt. ist das Opfer ein Mensch, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt.

Vorliegend hatte A den Charles mit einem Metallrohr auf den Kopf geschlagen und damit eine schwere Körperverletzung hervorgerufen (vgl. zuvor). Charles befand sich zudem laut Sachverhalt in unmittelbarer Lebensgefahr und war damit klarerweise auf Hilfe angewiesen.

Tathandlung: Die Tathandlung liegt vor, wenn der Täter dem Opfer nicht hilft, obwohl ihm eine zumutbare Hilfe tatsächlich möglich war.

Gemäss Sachverhalt blieb A nach dem Schlag regungslos liegen. Demnach erkannte er einerseits die Hilfsbedürftigkeit von Charles gar nicht – was dann auch den subjektiven Tatbestand ausschliessen würde – und andererseits war A offensichtlich tatsächlich ausser Stand, Hilfe zu leisten. Daher fehlt eine geeignete Tathandlung und der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

Zu prüfen bleibt jedoch, ob A den Zustand, indem er ausser Stande war dem Charles zu helfen, vorsätzlich herbeigeführt hat und ihm daher trotzdem ein tatbestandsmässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Zu prüfen ist mit anderen Worten die *omissio libera in causa*. Ein Täter ist demnach zu bestrafen, wenn er sich vorsätzlich in den Zustand der Handlungsunfähigkeit begeben hat, sodass ihm die Rettungshandlung im Tatzeitpunkt nicht möglich war. Im Sachverhalt sind keine Hinweise ersichtlich, dass A die Möglichkeit erkannte, dass er durch seine Berausung auch daran gehindert werden könnte, von ihm verletzten Personen zu helfen. Insofern kann diesbezüglich kein Vorsatz bestehen, weshalb ihm keine vorsätzliche *omissio libera in causa* vorgehalten werden kann.

Fazit: A hat sich nicht der Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 StGB strafbar gemacht.

Mögliche Lösungsvariante (versuchte Tötung bejaht; schwere KöV bejaht)

Neben dem Hauptlösungsweg ist nachfolgende Variante denkbar. Die Variante wurde ebenfalls, wie der Hauptlösungsweg, mit maximal 26 Punkten bewertet, wenn alles zutreffend gelöst wurde.

1. Versuchte Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB

A könnte sich der versuchten Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit einem Metallrohr auf den Kopf von Charles schlug.

1.1 Vorprüfung

Nichtvollendung des Delikts:

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt, weil Charles nicht gestorben ist.

Strafbarkeit des Versuchs:

Der Versuch der vorsätzlichen Tötung ist strafbar, da es sich um ein Verbrechen nach Art. 10 Abs. 2 StGB handelt (Art. 22 Abs. 1 StGB).



1.2 Tatbestand

Tatentschluss zur Begehung des Delikts:

Ein Tatentschluss ist gegeben, wenn der subjektive Tatbestand des jeweiligen Delikts vollständig erfüllt ist. Bei Art. 111 StGB ist demnach Vorsatz, die objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 111 zu erfüllen, erforderlich.

Vorsatz liegt vor, wenn der Täter bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale wissentlich und willentlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB handelt, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB).

Aus dem Sachverhalt sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass A die Tötung des Charles direkt anstrebte. Er wollte diesem «eine Abreibung» verpassen. Insofern scheidet direkter Vorsatz aus, da auch kein sicheres Wissen um den Todeserfolg vorliegen kann, da dieser gerade nicht eingetreten ist. Zu prüfen bleibt, ob A die Möglichkeit des Todes von Charles erkannte und in Kauf nahm – sprich, ob er mit Eventualvorsatz handelte. Aus dem Sachverhalt sind diesbezüglich keine Hinweise zu entnehmen. Nach einer lebensnahen Sachverhaltsergänzung ist davon auszugehen, dass einer Person bei einem Schlag mit einem Metallrohr auf den Kopf einer anderen Person bewusst sein muss, dass dadurch eine tödliche Verletzung resultieren könnte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann vom Wissen des Täters auf seinen Willen geschlossen werden, wenn er eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung begangen hat und der Erfolgseintritt sehr wahrscheinlich war. I.c. stellt der Schlag mit dem Metallrohr auf den Kopf von Charles ein rücksichtsloses und höchstgefährliches Verhalten und damit eine sehr grobe Sorgfaltspflichtverletzung dar. Ein solcher Schlag dürfte auch eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von tödlichen Verletzungen mit sich bringen. Dementsprechend kann im vorliegenden Fall daraus, dass A die Todesfolge als möglich erkennen musste und trotzdem handelte, auf seine Inkaufnahme des Taterfolgs geschlossen werden. Damit handelte A eventualvorsätzlich und es liegt somit ein Tatentschluss vor.

Beginn der Ausführung des Delikts, Art. 22 Abs. 1:

Der Eintritt in das Versuchsstadium ist bei einem Verhalten gegeben, das nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (sog. Schwellentheorie).

I.c. hat A die Handlung ausgeführt, es ist lediglich der von ihm als möglich erkannte und in Kauf genommene Erfolg nicht eingetreten. Insofern hat A die Schwelle zum Versuchsbeginn zweifelsohne überschritten.

Fazit: Der Tatbestand ist erfüllt.

1.2 Rechtswidrigkeit und Schuld

1.3

Fazit: A hat sich der versuchten Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

2. Schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB

3. Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 StGB



II. Strafbarkeit von B

Hinweis: Bezüglich der Strafbarkeit von B konnten maximal 14 Punkte erreicht werden, inkl. Strukturpunkte.*

1. Anstiftung zur schweren Körperverletzung nach Art. 122 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB (max. 7 Punkte)

B könnte sich der Anstiftung zur schweren Körperverletzung nach Art. 122 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er A ermutigte, dem Charles die «Faust in die Fresse zu schlagen» und A den Charles daraufhin schwer verletzte.

1.1 Objektiver Tatbestand

Vorliegen einer teilnahmefähigen Haupttat

Mit der, zuvor bejahten, schweren Körperverletzung von Charles durch A liegt eine vorsätzliche, tatbestandsmässig und rechtswidrige Haupttat vor. Die Schuldunfähigkeit von A – die für ihn aufgrund von Art. 19 Abs. 4 StGB ohnehin nicht zur Straflosigkeit führt – hindert die Teilnahme durch B nicht (sog. limitierte Akzessorietät).

Bestimmung des Haupttäters zur Begehung der Tat

Der Anstifter muss beim Haupttäter den Entschluss zu dieser Tat hervorgerufen haben (Kausalität). Dabei ist eine unmittelbare Einflussnahme auf die Willensbildung des anderen erforderlich.

Im vorliegenden Fall sagte B zu A, er soll Charles «eine Faust in die Fresse schlagen». Daran dachte A, bevor er seinen Tatentschluss fasst und er fand, dass B recht habe. Aus diesem Hinweis im Sachverhalt ist zu schliessen, dass A ohne die Einwirkung durch B keinen Tatentschluss gefasst hätte, Charles zu schlagen. Demnach stellt die Aussage von B eine direkte Einwirkung auf die Willensbildung von A dar. Somit liegt eine Anstiftungshandlung vor und der objektive Tatbestand ist erfüllt.

1.2 Subjektiver Tatbestand

Die Anstiftung setzt Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale voraus. Es bedarf einen sog. Doppelvorsatz; und zwar:

- bzgl. der Verübung der Haupttat durch den Haupttäter

Im vorliegenden Fall beabsichtige B, dass A dem Charles einen Faustschlag ins Gesicht verpasst. Er ging dabei davon aus, dass daraus lediglich eine einfache Körperverletzung resultieren würde. Insofern bestand kein direkter Vorsatz hinsichtlich der schweren Körperverletzung. Auch hier würde indessen ein Eventualvorsatz genügen. Dafür müsste B allerdings die Möglichkeit, dass A ein schwereres Delikt begehen könnte, erkannt und zumindest in Kauf genommen haben. Entsprechende Hinweise sind aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Insofern handelte B nicht vorsätzlich hinsichtlich einer schweren Körperverletzung. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

Fazit: B hat sich nicht der Anstiftung zur schweren Körperverletzung nach Art. 122 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.



2. Anstiftung zur einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB (max. 7.5 Punkte)

B könnte sich der Anstiftung zur einfachen Körperverletzung nach Art. 123 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er A ermutigt, dem Charles die «Faust in die Fresse zu schlagen» und A den Charles daraufhin schwer verletzte.

2.1 Objektiver Tatbestand

Vorliegen einer teilnahmefähigen Haupttat

Mit der, zuvor bejahten, schweren Körperverletzung von Charles durch A liegt eine vorsätzliche, tatbestandsmässig und rechtswidrige Haupttat vor. Diese umfasst auch das Unrecht des milderen Delikts der einfachen Körperverletzung. Die Schuldunfähigkeit von A – die für ihn aufgrund von Art. 19 Abs. 4 StGB ohnehin nicht zur Straflosigkeit führt – hindert die Teilnahme durch B nicht (sog. limitierte Akzessorietät).

Bestimmung des Haupttäters zur Begehung der Tat

Ist zu bejahen; siehe zuvor.

2.2 Subjektiver Tatbestand

Die Anstiftung setzt Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale voraus. Es bedarf einen sog. Doppelvorsatz; und zwar:

- bzgl. der Verübung der Haupttat durch den Haupttäter

Im vorliegenden Fall beabsichtige B, dass A dem B einen Faustschlag ins Gesicht verpasst. Er ging davon aus, dass A dies tatsächlich tun könnte und dies eine einfache Körperverletzung nach Art. 123 StGB darstellen würde. Dementsprechend war es direktes Handlungsziel von B, dass A die Haupttat ausführt. Er handelte diesbezüglich mit direktem Vorsatz.

- bzgl. der Anstiftungshandlung

B war sich gemäss den Angaben im Sachverhalt bewusst, dass seine Aussage dazu führen könnte, dass A die Tat tatsächlich ausführt. Dementsprechend handelte er auch diesbezüglich direktvorsätzlich.

Fazit: der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

2.3 Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Schlussfazit: B hat sich der Anstiftung zur einfachen Körperverletzung nach Art. 122 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.



II. Strafbarkeit von D

Hinweis: Bezüglich der Strafbarkeit der D konnten maximal 8 Punkte erreicht werden, inkl. Strukturpunkte.*

1. Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 StGB (max. 8 Punkte)

D könnte sich der Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 StGB strafbar gemacht haben, indem sie erkannte, dass Charles lebensgefährlich verletzt ist, und sie ihm trotzdem nicht half.

1.1 Objektiver Tatbestand

Angriffsobjekt: Das Opfer kann eine Person sein, die in Lebensgefahr schwebt.

Gemäss Angaben im Sachverhalt liegt eine lebensgefährliche Körperverletzung vor, weshalb Charles ein taugliches Angriffsobjekt ist.

Tathandlung: Die Tathandlung liegt vor, wenn der Täter dem Opfer nicht hilft, obwohl ihm eine zumutbare Hilfe tatsächlich möglich war. Die Pflicht der Hilfeleistung entfällt, wenn offensichtlich kein Bedürfnis dafür besteht, weil der Verletzte selbst für sich sorgen kann oder die Hilfe bereits von einem Dritten geleistet wurde oder wenn sie von einem urteilsfähigen Opfer abgelehnt wird. Massgeblich ist der Tatzeitpunkt.

Gemäss Sachverhalt half D dem Charles nicht. Erst nachdem sie einfach wegging, ohne etwas zu unternehmen, wurde Hilfe durch eine andere Person verständigt. Insofern hebt dies die Hilfeleistungspflicht von D nicht auf. Was die Zumutbarkeit der Hilfe betrifft, so wäre es für D problemlos zumutbar gewesen, zumindest die Sanität anzurufen. Gegenteilige Hinweise sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Fazit: Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

1.2 Subjektiver Tatbestand

Der Vorsatz ist zu bejahen, wenn der Täter bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale wissentlich und willentlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB handelt. Dabei reicht es bereits aus, wenn der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält (Eventualvorsatz).

Gemäss Angaben im Sachverhalt erkannte D, «dass Charles stark blutet» und sie ging davon aus, «dass dieser dringend ärztliche Hilfe benötigt, um nicht zu verbluten». Dementsprechend erkannte D sowohl die Lebensgefahr als auch die Hilfsbedürftigkeit von C. Trotzdem half sie ihm nicht, da dies «nicht ihr Problem sei». Dementsprechend hat D die Tatverwirklichung als sicher erkannt und die Tathandlung trotzdem vorgenommen, weshalb sie direktvorsätzlich handelte.

Fazit: der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

1.3 Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Schlussfazit: D hat sich der Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 StGB strafbar gemacht.



***Für die Prüfung der Strafbarkeit von A, B und D wurden jeweils anteilmässig Strukturpunkte (SP) wie folgt vergeben:**

- Für die strafrechtliche Prüfstruktur, also den Aufbau der Tatbestandsprüfung nach den einschlägigen Schemata, die Prüfungsreihenfolge die strukturelle Gliederung der verschiedenen Elemente innerhalb der Prüfung sowie
- das strafrechtliche Grundverständnis, wobei hier vom Studierenden verlangt wurde, das System und die Zusammenhänge des Schweizerischen Strafrechts in seinen Grundzügen erfasst zu haben.
- Insgesamt konnten maximal bei A 5 Strukturpunkte, bei B 3 Strukturpunkte und bei D 1 Strukturpunkt erreicht werden.

Disclaimer: Die Musterlösung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere richtige und relevante Ausführungen wurden an entsprechender Stelle oder bei den Strukturpunkten mitberücksichtigt.